

ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNG

Überlassung von ausländischen ArbeitnehmerInnen durch inländische ArbeitskräfteüberlasserInnen

Verbot der Arbeitskräfteüberlassung bei InhaberInnen von Beschäftigungsbewilligung

Innerhalb Österreichs ist die Bereitstellung von AusländerInnen, für die eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde, durch inländische ÜberlasserInnen aufgrund §4 Abs. 3 Ziffer 1 AuslBG untersagt, da bei der Überlassung das Erfordernis der Beschäftigung im eigenen Betrieb fehlt.

Zulässigkeit der Arbeitskräfteüberlassung von ausländischen ArbeitnehmerInnen:

1. **NiederlassungsnachweisinhaberInnen** nach §24 Fremdengesetz 1997
2. AusländerInnen, die über einen in Österreich ausgestellten Aufenthaltstitel „**Daueraufenthalt – EG**“ (§45 NAG) verfügen
3. AusländerInnen, die über eine „**Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt**“ (§8 Abs.2 Ziff.3 NAG) verfügen
4. **BefreiungsscheininhaberInnen** nach §15 und § 4c Abs. 2 AuslBG
5. **ArbeitserlaubnisinhaberInnen** dürfen nur in jenem Bundesland überlassen werden, für welches die Arbeitserlaubnis ausgestellt wurde (örtlicher Geltungsbereich der Arbeitserlaubnis)
6. AusländerInnen, die **vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen** sind und solange dieser Ausnahmezustand vorliegt; dazu gehören:
 - Asylberechtigte** (vormals **Konventionsflüchtlinge** genannt) (§ 1 Abs.2 lit.a AuslBG)
 - Subsidiär Schutzberechtigte**, die diesen Status seit mindestens 1 Jahr besitzen (§ 1 Abs.2 lit.a AuslBG)
 - Schweizer StaatsbürgerInnen** und ihre **drittstaatsangehörige** EhegattInnen und Kinder (Personenfreizügigkeitsabkommen EU – Schweiz vom 1.6.2002 und § 32 Abs.9 AuslBG)

EWR-BürgerInnen aus folgenden Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien; Malta und Zypern (griechischer Teil).

Drittstaatsangehörige **EhegattInnen und Kinder** (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) **eines/r der angeführten EWR-BürgerInnen**, sofern das Kind noch nicht 21 Jahre alt ist oder darüber hinaus ihm tatsächlich Unterhalt gewährt wird, sofern der Ehegatte bzw. das Kind zur Niederlassung im Bundesgebiet berechtigt ist (§ 1 Abs.2 lit.L AuslBG).

Bitte wenden



Drittstaatsangehörige **EhegattInnen und Kinder** (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) **eines/r österreichischen StaatsbürgerIn**, sofern das Kind noch nicht 18 Jahre alt ist, sofern der Ehegatte bzw. das Kind zur Niederlassung im Bundesgebiet berechtigt ist (§ 1 Abs.2 lit.m AuslBG).

Neue EU-BürgerInnen aus folgenden Staaten: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn mit einer EU-Freizügigkeitsbestätigung sowie deren drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder mit einer (eigenen) EU-Freizügigkeitsbestätigung (§32a AuslBG).

